

B e g r ü n d u n g
zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „In der Bredde“
der Gemeinde Wickede (Ruhr)

Folgende Festsetzung wird aufgehoben:

Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig. Sichtschutzanlagen, Stützmauern, Schwimmbecken und ähnliche Anlagen sind zulässig.

Die Formulierung „und ähnliche Anlagen, d.h. ähnlich den Sichtschutzanlagen, Stützmauern und Schwimmbecken, ist nicht eindeutig und somit nicht haltbar. Im übrigen ist die gesamte Festsetzung insofern für die Bauherren wenig einleuchtend, als in unbeplanten Innenbereichen und auch in anderen Bebauungsplangebieten der Gemeinde eine solche Einschränkung nicht besteht.

Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen bleiben nach wie vor ausgeschlossen.

Ersatzlos aufgehoben wird die folgende Gestaltungsvorschrift:

Einfriedigungen sind nur in Form von Anpflanzungen zulässig. Zur Sicherung dürfen Draht- und Holzzäune unsichtbar in die Anpflanzung eingesetzt werden. Hecken und Zäune dürfen straßenseitig 0,60 m, im übrigen 1,00 m nicht überschreiten.

Die dargestellten Sichtschutzanlagen und Stützmauern sind zulässig und stellen keine Einfriedigungen dar.

Diese Gestaltungsvorschrift hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt, nicht nur, indem sich Bauherren über sie hinwegsetzten, sondern auch bedingt durch die Hängigkeit des Geländes, insbesondere im Bereich der Böschungen, die durch den Straßenbau auf den Privatgrundstücken entstanden sind.

Beide Änderungen sind zugleich Ausdruck einer Grundauffassung, den Bauherren im Baugebiet etwas größere Gestaltungsfreiheit einzuräumen.

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "In der Bredde"
der Gemeinde Wickede (Ruhr)

Präambel:

Auf Grund des

- § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW 1979 S. 594/SGV NW 2023)
- §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. S. 949) - mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)
- § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 27. Januar 1970 (GV. NW 1970 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV. NW S. 122) in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung vom 21. April 1970 (GV. NW 1970 S. 299)

hat der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) am 16. Juni 1981 die planungsrechtlichen Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 gemäß § 10 BBauG sowie die Änderung der Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 (1) BauONW als Satzung beschlossen.

Inhalt der Änderung:

1. Im planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 32 "In der Bredde" fällt ersatzlos weg:

"Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig. Sichtschutzanlagen, Stützmauern, Schwimmbecken und ähnliche Anlagen sind zulässig."

2. In den Gestaltungsvorschriften (=Gestaltungssatzung gemäß § 103 BauONW) zum Bebauungsplan Nr. 32 "In der Bredde" fällt ersatzlos weg:

"Einfriedigungen sind nur in Form von Anpflanzungen zulässig. Zur Sicherung dürfen Draht- und Holzzäune unsichtbar in die Anpflanzungen eingesetzt werden. Hecken und Zäune dürfen straßenseitig 0,6 m, im übrigen 1,0 m nicht überschreiten. Die dargestellten Sichtschutzanlagen und Stützmauern sind zulässig und stellen keine Einfriedigungen dar."

Diese Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG vom Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) am 28. August 1979 beschlossen worden.



Handwritten signature and date: 28. August 1979

Diese Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG vom Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) am 28. August 1979 beschlossen worden.



Klein *Spruy* *Arz*
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Der Entwurf der Änderung mit Begründung hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom 6. April 1981 bis 6. Mai 1981 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen.

Ort und Zeit der Auslegung sind am 24. und 25. April 1981 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wickede (Ruhr), 10.6.1981 Der Gemeindedirektor



Fraen

Die Änderung wurde vom Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) am 16.06.1981 als Satzung beschlossen (Bestandteil der Niederschrift über die Ratssitzung vom 16. Juni 1981 Tagesordnungspunkt 4).



Klein *Spruy* *Arz*
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) i. V. m. Artikel 3 § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) genehmige ich hiermit diese vom Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32.



Arnsberg, den 1.9.1981.....

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Andorzig-Krafft

Gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV. NW S. 122), genehmige ich hiermit die vom Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) am 16.6.81 ~~28.8.1979~~ zum Bebauungsplan Nr. 32 "In der Brede" beschlossene Änderung der Gestaltungssatzung.

Soest, den 05.10.81.....

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde



Wüller

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "In der Breite" der Gemeinde Wickede (Ruhr)

Präambel:

Auf Grund des

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW 1979 S. 594/SGV NW 2023)

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. S. 949) - mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

§ 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 27. Januar 1970 (GV. NW 1970 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV. NW S. 122) in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung vom 21. April 1970 (GV. NW 1970 S. 299)

hat der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) am 16. Juni 1981 die planungsrechtlichen Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 gemäß § 10 BBauG sowie die Änderung der Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 (1) BauONW als Satzung beschlossen.

Inhalt der Änderung:

1. Im planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 32 "In der Breite" fällt ersatzlos weg:

"Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig. Sichtschutzanlagen, Stützmauern, Schwimmbecken und ähnliche Anlagen sind zulässig."

2. In den Gestaltungsvorschriften (=Gestaltungssatzung gemäß § 103 BauONW) zum Bebauungsplan Nr. 32 "In der Breite" fällt ersatzlos weg:

"Einfriedigungen sind nur in Form von Anpflanzungen zulässig. Zur Sicherung dürfen Draht- und Holzzäune unsichtbar in die Anpflanzungen eingesetzt werden. Hecken und Zäune dürfen straßen-seitig 0,6 m, im übrigen 1,0 m nicht überschreiten. Die dargestellten Sichtschutzanlagen und Stützmauern sind zulässig und stellen keine Einfriedigungen dar."

Diese Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG vom Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) am 28. August 1979 beschlossen worden.



Reinhold Spring
Bürgermeister

Alwin Arzkeff
Ratsmitglied

[Signature]
Schriftführer

Der Entwurf der Änderung mit Begründung hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom 6. April 1981 bis 6. Mai 1981 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen.

Ort und Zeit der Auslegung sind am 24. und 25. April 1981 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wickede (Ruhr), 10.6.1981



Der Gemeindedirektor

[Signature]

Die Änderung wurde vom Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) am 16.06.1981 als Satzung beschlossen (Bestandteil der Niederschrift über die Ratssitzung vom 16. Juni 1981 Tagesordnungspunkt 4).



[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Ratsmitglied

Alwin Arzkeff
Schriftführer

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) f. v. m. Artikel 3 § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) genehmige ich hiermit diese vom Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32.

Gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV. NW S. 122), genehmige ich hiermit die vom Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) am 16.6.81 beschlossene Änderung der Gestaltungssatzung.

Arnsberg, den 19.11.81

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Soest, den 05.10.81

Handwritten signature

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

